

Konzessionsvertrag

zwischen

Konzedentinnen

Gemeinde Horw

Gemeindehausplatz 16
6048 Horw

nachfolgend "Horw"

Gemeinde Kriens

Luzernerstrasse 13
6010 Kriens

nachfolgend "Kriens"
gemeinsam "Gemeinden"

Konzessionärin

Seenergy Luzern AG

mit Sitz in Luzern, CHE-186.556.823
Industriestrasse 6
6002 Luzern

nachfolgend "Seenergy"
gemeinsam "Vertragsparteien"

betreffend Seewasserenergieverbund LuzernSüd.

Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage und Vertragsgrundlagen	4
1.1 Regionales Konzept Wärme/Kälte Luzern Süd	4
1.2 Seewasser-Energienetz der Seenergy	4
1.3 Vertragszweck	4
1.4 Rechtsgrundlagen	4
1.5 Vertragsbestandteile	5
2. Einräumung der Sonderrechte	5
2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession (Öffentlicher Grund)	5
2.2 Einräumung Dienstbarkeiten (Finanzvermögen)	6
2.3 Eigentumsverhältnisse	6
2.4 Exklusivität	6
2.5 Übertragbarkeit der Rechte	6
2.6 Leitungen auf privatem Grund	7
3. Bau und Betrieb des Seewasser-Energienetzes	7
3.1 Bau und Betrieb des Seewasser-Energienetzes	7
3.2 Realisierungs- und Betriebspflicht	7
3.3 Zeitliche Meilensteine beim Bau und Betrieb des Seewasser-Energienetzes	8
3.3.1 Zeitliche Umsetzung Prioritätsstufe 1	8
3.3.2 Zeitliche Umsetzung Prioritätsstufe 2	8
3.3.3 Zeitliche Umsetzung Prioritätsstufe 3	8
3.3.4 Anpassung der Meilensteine	9
3.4 Bau- und Aufbruchbewilligungen	9
3.4.1 Baubewilligung	9
3.4.2 Aufbruchbewilligung im öffentlichen Grund	9
3.4.3 Gebühren	10
3.5 Energiemix	10
3.5.1 Technische Liefervarianten	10
3.5.2 Vorgeschriebener Energiemix	10
3.6 Haftung	10
3.7 Versicherungen	11
3.8 Anschluss von Gebäuden der Gemeinden	11
4. Angebots-, Liefer- und Anschlusspflicht	11
4.1 Angebots- und Lieferpflicht der Seenergy	11
4.1.1 Angebotspflicht	11
4.1.2 Lieferpflicht	12
4.1.3 Verbot von diskriminierenden Preisen	12
4.2 Anschlusspflicht des Grundeigentümers	12
4.3 Bewerbungspflicht	13
5. Konzessionsentschädigung	13
5.1 Grundsatz	13
5.2 Höhe der Konzessionsentschädigung	13

5.3	Fälligkeit der Konzessionsentschädigung	14
6.	Informations- und Koordinationspflichten	14
6.1	Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch	14
6.2	Informationspflichten von Seenergy	15
6.3	Informationspflichten der Gemeinden	15
6.4	Koordinationspflichten von Seenergy	15
6.5	Einbezug des Seewasser-Energienetzes in die Nutzungsplanung der Gemeinden	15
6.6	Informations- und Koordinationssitzung	16
7.	Konzessionsdauer und Beendigungsfolgen	16
7.1	Konzessionsdauer	16
7.2	Erlöschen und Verwirkung der Konzession	16
7.3	Heimfall oder Stilllegung	16
7.3.1	<i>Wahlrecht der Gemeinden</i>	<i>16</i>
7.3.2	<i>Stilllegung des Seewasser-Energienetzes</i>	<i>17</i>
7.3.3	<i>Heimfall des Seewasser-Energienetzes</i>	<i>17</i>
8.	Schlussbestimmungen	18
8.1	Mitteilungen	18
8.2	Geheimhaltung	18
8.3	Vertragsänderungen	19
8.4	Nachverhandlungspflicht	19
8.5	Teilunwirksamkeit des Vertrages	19
8.6	Resolutivbedingung	19
8.7	Anwendbares Recht / Gerichtsstand	19
8.8	Ausfertigung	20

1. Ausgangslage und Vertragsgrundlagen

1.1 Regionales Konzept Wärme/Kälte Luzern Süd

¹ Die Gemeinden haben in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Luzern und dem Regionalen Entwicklungsträger LuzernPlus das Regionale Konzept Wärme/Kälte LuzernSüd (nachfolgend "Konzept Wärme/Kälte") erarbeitet. Dessen Empfehlungen können in einen behördenverbindlichen Richtplan überführt oder im Rahmen von Gestaltungs- und Bebauungsplanverfahren eigentümerverbindlich umgesetzt werden.

² Das Konzept Wärme/Kälte sieht für die Entwicklungsgebiete von LuzernSüd auf dem Gemeindegebiet von Kriens und Horw den Aufbau eines Seewasser-Wärme-/Kälteverbundes vor, der das Gebiet mit Wärme und Kälte versorgen soll.

1.2 Seewasser-Energienetz der Seenergy

¹ Die Seenergy Luzern AG (nachfolgend "Seenergy") ist eine zivilrechtliche Aktiengesellschaft und hat als private Trägerschaft gestützt auf das genannte Konzept ein entsprechendes Projekt für ein privates Niedertemperaturnetz erarbeitet (nachfolgend "Seewasser-Energienetz").

² Die Seenergy Luzern AG (damals: Seenergy Horw AG) hat zu diesem Zweck beim Kanton Luzern ein Gesuch um Erteilung einer Wassernutzungskonzession gemäss Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz des Kantons Luzern (WNVG) eingereicht, welche eine thermische Seewassernutzung im Horwer Seebecken ermöglichen soll.

³ Gleichzeitig benötigt Seenergy als Trägerschaft privatrechtlicher Natur auch eine landseitige Konzession der Gemeinden, um auf deren öffentlichem Grund das entsprechende Verteilsystem bzw. Seewasser-Energienetz im Versorgungsgebiet erstellen und betreiben zu können (Sondernutzungskonzession). Diese Sondernutzungskonzession wird mit dem vorliegenden Vertrag eingeräumt.

1.3 Vertragszweck

¹ Die Gemeinden unterstützen die Bestrebungen der Seenergy Luzern AG. Sie wollen ihr die Realisierung des Seewasser-Wärme/Kälteverbundes bzw. Seewasser-Energienetz ermöglichen und sie gleichzeitig verpflichten, den Perimeter im Anhang 1 mit Seewasserenergie zu erschliessen.

² Vor diesem Hintergrund räumen die Gemeinden mit diesem Vertrag der Seenergy das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 als Teil des Konzeptes Wärme/Kälte LuzernSüd für den Bau und Betrieb des Seewasser-Energienetzes bzw. der entsprechenden Leitungen, Anlagen und Bauten zu nutzen (Sondernutzungskonzession). Gleichzeitig regeln die Parteien in diesem Vertrag die Modalitäten und Rahmenbedingungen der Sondernutzungskonzession sowie die Rechte und Pflichten beider Parteien.

1.4 Rechtsgrundlagen

¹ Diese Sondernutzungskonzession stützt sich auf folgende aktuellen Rechtsgrundlagen:

- a. § 2a Abs. 3 i.V.m § 23 ff. des Strassengesetzes des Kantons Luzern vom 21. März 1995 (StrG);
- b. § 113 und 165 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern vom 7. März 1989 (PBG);

- c. Art. 9 und 19 des Strassenreglements der Gemeinde Kriens vom 12. März 1998;
- d. Art. 6 ff. des Strassenreglements der Gemeinde Horw vom 31. Mai 2001.

² Das Seewasser-Energienetz von Seenergy stützt sich zudem auf das genehmigte Regionale Konzept Wärme/Kälte LuzernSüd vom 27. Mai 2014.

1.5 Vertragsbestandteile

¹ Grundsätzlich gelten für das vorliegende Vertragsverhältnis die nachfolgenden Dokumente; bei Abweichungen in der folgenden Reihenfolge:

<i>Priorität</i>	<i>Dokument</i>	<i>nachfolgend genannt:</i>
1.	der vorliegende Konzessionsvertrag	"Konzessionsvertrag"
2. Anhang 1	Plan mit Perimeter vom 9.2.2017	"Perimeter"
3. Anhang 2	Plan mit Cluster vom 9.2.2017	"Clusterplan"
4. Anhang 3	Tabelle über die Cluster vom 4. April 2017	"Clustertabelle"
5. Anhang 4	Sicherungserklärung von ewl vom 4. April 2017	"Sicherungserklärung"
6. Anhang 5	Ansprechstellen vom 7. April 2017	"Ansprechstellen"

² Die in Abs. 2 unter Priorität 2 bis 6 aufgeführten Dokumente bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Vertrags. Sie werden diesem Vertrag als Anhänge beigelegt und ebenfalls je auf dem Deckblatt unterzeichnet.

2. Einräumung der Sonderrechte

2.1 Einräumung Sondernutzungskonzession (Öffentlicher Grund)

¹ Die Gemeinden räumen der Seenergy das Recht ein, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 für die Erstellung und den Betrieb des Seewasser-Energienetzes zu nutzen (Sondernutzungsrecht).

² Das Sondernutzungsrecht erfasst sämtliche ober- und unterirdischen Bauten, Anlagen und weiteren Bestandteile des Seewasser-Energienetzes, insbesondere

- a. Seewasserzentrale;
- b. unterirdische Leitungen aller Art mit den dazugehörigen Anlageteilen (insbesondere Wärme/Kälte-Leitungen und betriebsnotwendige Kabelleitungen);
- c. unter- und oberirdische Schächte sowie Schieberanlagen.

³ Das Sondernutzungsrecht beinhaltet insbesondere das Erstellen, das Beibehalten, den Betrieb, die Nutzung, die Überwachung, den Unterhalt und die Erneuerung des Seewasser-Energienetzes.

⁴ Die Vertragsparteien verzichten darauf, die Bestandteile des Seewasser-Energienetzes zum heutigen Zeitpunkt auf einem Plan detailliert einzuzichnen. Das Sondernutzungsrecht erstreckt sich auf den gesamten öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1. Die einzelnen Bestandteile des Seewasser-Energienetzes werden im Rahmen von Bau- oder Aufbruchbewilligungsverfahren von den Gemeinden bewilligt (unten Ziff. 3.4).

⁵ Die Standortwahl und die äussere bauliche Gestaltung der Seewasserzentrale bedürfen jedoch der vorgängigen Genehmigung der Gemeinde Horw. Die Gemeinde Horw ist verpflichtet, diese Genehmigung zu erteilen, wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

2.2 Einräumung Dienstbarkeiten (Finanzvermögen)

¹ Die Gemeinden räumen Seenergy bei Bedarf die notwendigen Personaldienstbarkeiten ein, soweit das Seewasser-Energienetz auf Grundstücken realisiert wird, die sich im Finanzvermögen der Gemeinden befinden und die im Perimeter gemäss Anhang 1 situiert sind. Die jeweilige Standortgemeinde schliesst mit Seenergy separate öffentlich beurkundete Dienstbarkeitsverträge ab und stimmt der Eintragung der Dienstbarkeiten im Grundbuch zu.

² Die Dienstbarkeiten werden gegen eine angemessene Entschädigung eingeräumt. Die Seenergy trägt zudem die mit der Einräumung der Dienstbarkeiten zusammenhängenden Notariatsgebühren sowie Grundbuchgebühren.

2.3 Eigentumsverhältnisse

¹ Sämtliche Bestandteile des Seewasser-Energienetzes, die gestützt auf diesen Konzessionsvertrag durch Seenergy gebaut werden, stehen im Eigentum von Seenergy.

² Das Eigentum von Seenergy stützt sich entweder auf die Sondernutzungskonzession (Ziff. 2.1) oder auf die Personaldienstbarkeiten (Ziff. 2.2).

2.4 Exklusivität

¹ Das Sondernutzungsrecht nach Ziff. 2.1 und die Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2 werden der Seenergy soweit gesetzlich zulässig exklusiv eingeräumt. Die Gemeinden verzichten soweit gesetzlich zulässig darauf, anderen privaten oder öffentlichen Anbietern im Perimeter gemäss Anhang 1 Rechte – insbesondere Sondernutzungsrechte oder Personaldienstbarkeiten – für die Errichtung und den Betrieb eines neuen leitungsgebundenen Energienetzes einzuräumen.

² Im Gegenzug untersteht die Seenergy der Angebots- und Lieferpflicht gemäss Ziff. 4.1.

³ Vorbehalten bleibt eine Aufhebung der Exklusivität und der Angebots- und Lieferpflicht nach Ziff. 3.3.2 Abs. 2 und 3.3.3 Abs. 4.

2.5 Übertragbarkeit der Rechte

¹ Die mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte können nur mit Zustimmung beider Gemeinden von Seenergy an Dritte übertragen werden. Das gilt sowohl für das Sondernutzungsrecht nach Ziff. 2.1 als auch für die Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2. Die Personaldienstbarkeiten sind deshalb als "beschränkt übertragbare" Dienstbarkeiten zu begründen und im Grundbuch einzutragen.

² Die Gemeinden können diese Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern, namentlich wenn ernsthafte Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Drittperson bestehen, wenn die Drittperson nicht über die erforderlichen Bewilligungen und Konzessionen verfügt oder wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dagegen spricht.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Zustimmung zur Übertragung der Rechte zu erteilen, wenn diese an eine Tochtergesellschaft der ewl Energie Wasser Luzern Holding AG (CHE-101.332.445) oder an diese selber übertragen werden, beispielsweise durch Übertragung

dieses Vertrags, durch Vermögensübertragung, Fusion oder Spaltung. Als Tochtergesellschaft gilt jede Gesellschaft, an der die ewl Energie Wasser Luzern Holding AG mit mindestens 51 % beteiligt ist.

⁴ Seenergy verpflichtet sich in diesen Fällen sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrags allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen.

2.6 Leitungen auf privatem Grund

¹ Soweit das Seewasser-Energienetz über Grundstücke im Eigentum von Privaten führt, lässt sich Seenergy von den betroffenen Grundeigentümern soweit möglich die notwendigen Personaldienstbarkeiten einräumen. Seenergy schliesst mit den Grundeigentümern öffentlich beurkundete Dienstbarkeitsverträge ab und lässt die Dienstbarkeiten im Grundbuch eintragen.

² Die Dienstbarkeiten müssen mindestens auf die Gemeinden frei übertragbar sein und deshalb als übertragbare oder beschränkt übertragbare Personaldienstbarkeiten begründet und im Grundbuch eingetragen werden.

³ Für die eigenen Hausanschlüsse von privaten Eigentümern und die damit verbundenen Leitungen werden keine Dienstbarkeiten begründet.

3. Bau und Betrieb des Seewasser-Energienetzes

3.1 Bau und Betrieb des Seewasser-Energienetzes

¹ Seenergy hat das Seewasser-Energienetz auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko fachgerecht zu planen, zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Seenergy ist bei der baulichen und betrieblichen Ausgestaltung des Seewasser-Energienetzes innerhalb des Perimeters gemäss Anhang 1 unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Realisierungs- und Betriebspflicht (Ziff. 3.2), der zeitlichen Meilensteine (Ziff. 3.3) sowie ihrer Angebots- und Lieferpflicht (Ziff. 4.1), frei.

³ Seenergy führt einen Leitungskataster, der mindestens folgenden Inhalt aufweist:

- a. Plandarstellung des Leitungsnetzes mit Legende und Beschreibung;
- b. Verzeichnis der Anschlüsse.

⁴ Seenergy schliesst mit den Grundeigentümern separate privatrechtliche Verträge über den Anschluss an das Seewasser-Energienetz und über die Lieferung von Wärme/Kälte ab. Der Abschluss der Verträge erfolgt grundsätzlich auf einvernehmlicher Basis oder ausnahmsweise gestützt auf eine Anschlusspflicht nach Ziff. 4.2.

3.2 Realisierungs- und Betriebspflicht

¹ Seenergy verpflichtet sich, im Perimeter gemäss Anhang 1 ein Seewasser-Energienetz inkl. Seewasserfassung (insbesondere die Seewasserleitung und die Seewasserzentrale) zu erstellen, zu betreiben und fachgerecht zu unterhalten sowie zu erneuern.

² Der Perimeter wird in neun geografische Untergebiete aufgeteilt (nachfolgend "Cluster" genannt), welche im Clusterplan (Anhang 2) eingezeichnet und in der Clustertabelle (Anhang 3) aufgeführt sind. Die verschiedenen Cluster werden in drei Prioritätsstufen eingeteilt:

- a. Prioritätsstufe 1: Cluster 1 (HSLU), Cluster 2 (Horw-Mitte) und Cluster 6 (Mattenplatz);
- b. Prioritätsstufe 2: Cluster 3 (Pilatusmarkt), Cluster 4 (Schlund), Cluster 5 (Horw Nord), Cluster 8 (Nidfeld);
- c. Prioritätsstufe 3: Cluster 7 (Schällenmatt) und Cluster 9 (Eichhof).

³ Seenergy strebt in den einzelnen Clustern eine Anschlussdichte von 60% aller Gebäude an.

3.3 Zeitliche Meilensteine beim Bau und Betrieb des Seewasser-Energienetzes

3.3.1 Zeitliche Umsetzung Prioritätsstufe 1

¹ Seenergy verpflichtet sich, die Seewasserefassung bis spätestens am 31. Dezember 2019 zu realisieren und in Betrieb zu nehmen (Meilenstein).

² Seenergy verpflichtet sich, das Leitungsnetz der Cluster der Prioritätsstufe 1 bis je spätestens an den Terminen zu realisieren und in Betrieb zu nehmen, welche für diese Cluster in der Clustertabelle im Anhang 3 vermerkt sind (Meilensteine).

3.3.2 Zeitliche Umsetzung Prioritätsstufe 2

¹ Seenergy verpflichtet sich, das Leitungsnetz der Cluster der Prioritätsstufe 2 bis je spätestens an den Terminen zu realisieren und in Betrieb zu nehmen, welche für diese Cluster in der Clustertabelle im Anhang 3 vermerkt sind (Meilensteine).

² Wenn an einem Stichtag, der für die Cluster in der Clustertabelle (Anhang 3) je vermerkt ist, der in der Clustertabelle aufgeführte Mindestenergiebedarf des entsprechenden Clusters nicht besteht, fällt der entsprechende Meilenstein automatisch dahin. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, für den betreffenden Cluster einen neuen Meilenstein und einen neuen Stichtag zu vereinbaren. Wird auch am neuen Stichtag der Mindestenergiebedarf nicht erreicht, fällt dieser automatisch dahin und die Parteien verpflichten sich, über einen neuen Meilenstein und einen neuen Stichtag oder über die Aufhebung der Exklusivität nach Ziff. 2.4 und der Angebots- und Lieferpflicht nach Ziff. 4.1 für den betreffenden Cluster zu verhandeln.

³ Massgebend für die Ermittlung des Energiebedarfs eines Clusters sind die am jeweiligen Stichtag vorliegenden schriftlichen und unterzeichneten Absichtserklärungen von Kunden aus diesem Cluster, in welchen diese Kunden die Absicht erklären, einerseits ihr Gebäude an das Seewasser-Energienetz anzuschliessen und andererseits Energie zu beziehen.

3.3.3 Zeitliche Umsetzung Prioritätsstufe 3

¹ Seenergy verpflichtet sich, das Leitungsnetz eines Clusters der Prioritätsstufe 3 zu realisieren und in Betrieb zu nehmen, sobald für diesen Cluster der Mindestenergiebedarf besteht, der für diesen Cluster in der Clustertabelle (Anhang 3) aufgeführt ist.

² Die Inbetriebnahme hat nach Erreichen des in der Clustertabelle (Anhang 3) aufgeführten Mindestenergiebedarfs innerhalb von zwei Jahren zu erfolgen.

³ Massgebend für die Ermittlung des Energiebedarfs eines Clusters sind die am jeweiligen Stichtag vorliegenden schriftlichen und unterzeichneten Absichtserklärungen von Kunden aus diesem Cluster, in welchen diese Kunden die Absicht erklären, einerseits ihr Gebäude an das Seewasser-Energienetz anzuschliessen und andererseits Energie zu beziehen.

⁴ Wenn am 31. Dezember 2026 der in der Clustertabelle aufgeführte Mindestenergiebedarf eines Clusters der Prioritätsstufe 3 nicht besteht, verpflichten sich die Parteien, über die geografische Ausdehnung des betreffenden Clusters oder den Mindestenergiebedarf des betreffenden Clusters oder die Aufhebung der Exklusivität nach Ziff. 2.4 und der Angebots- und Lieferpflicht nach Ziff. 4.1 für den betreffenden Cluster zu verhandeln.

3.3.4 Anpassung der Meilensteine

¹ Die in diesem Abschnitt (Ziff. 3.3) und in der Clustertabelle (Anhang 3) festgelegten Meilensteine und Stichtage müssen von Seenergy und den Gemeinden in einer schriftlichen Vereinbarung gemeinsam angepasst werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen.

² Als berechtigte Gründe gelten insbesondere Umstände, die den Bau und den Betrieb des Seewasser-Energienetzes erschweren oder verhindern und die gleichzeitig nicht ausschliesslich durch Seenergy zu vertreten sind, wie beispielsweise fehlende öffentlich-rechtliche Bewilligungen, bei Privaten nicht erhältliche Durchleitungsrechte oder Verzögerungen aufgrund von Vergabe- oder anderen Rechtsverfahren. Rein interne betriebswirtschaftliche Faktoren von Seenergy gelten nicht als berechtigte Gründe.

3.4 Bau- und Aufbruchbewilligungen

3.4.1 Baubewilligung

¹ Die Parteien gehen davon aus, dass unterirdische Leitungen als bauliche Anlagen grundsätzlich der Baubewilligungspflicht unterstehen.

² Soweit keine Bewilligungskompetenzen des Bundes und des Kantons betroffen sind, gehen die Parteien jedoch davon aus, dass für unterirdische Leitungen des Seewasser-Energienetzes keine Baubewilligungspflicht besteht. Vorbehalten bleiben Hauptleitungen, die in jedem Fall der Baubewilligungspflicht unterstehen.

3.4.2 Aufbruchbewilligung im öffentlichen Grund

¹ Besteht für eine Leitung im öffentlichen Grund keine Baubewilligungspflicht, muss Seenergy für diese über eine Aufbruchbewilligung der jeweiligen Standortgemeinde verfügen.

² Für das Aufbruchbewilligungsverfahren gelten folgende Grundsätze:

- a. Seenergy hat entsprechend dem Baufortschritt etappenweise bei den Gemeinden um die notwendigen Aufbruchbewilligungen zu ersuchen (Aufbruchbewilligungsgesuche). Ein Aufbruchbewilligungsgesuch ist schriftlich einzureichen und besteht mindestens aus einem Situationsplan und einer Beschreibung der geplanten Anlagen.
- b. Bei den Gemeinden ist je das Tiefbauamt für die Erteilung der Aufbruchbewilligungen zuständig. Die zuständige Stelle wird im Anhang 5 Ansprechstellen aufgeführt.
- c. Das Aufbruchbewilligungsverfahren ist beförderlich zu behandeln und innert angemessener Frist nach Eingang des Aufbruchbewilligungsgesuchs abzuschliessen.
- d. Die Gemeinden sind jeweils verpflichtet, auf Gesuch hin die Aufbruchbewilligung zu erteilen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

³ Daneben gelten die Verfahrensvorschriften und die bautechnischen Vorschriften allfällig anwendbarer Erlasse der Gemeinden, wie beispielsweise die Richtlinien über Grabarbeiten in Gemeindestrassen und -wegen der Gemeinde Horw (Nr. 634), soweit sie den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrags nicht widersprechen.

3.4.3 Gebühren

Die Gebühren für die Bau- oder Aufbruchbewilligung, wie beispielsweise Bearbeitungs-, Schreib-, Spruch- oder Ausfertigungsgebühren, werden nach dem effektiven Aufwand der entsprechenden Standortgemeinde festgelegt.

3.5 Energiemix

3.5.1 Technische Liefervarianten

Die Seenergy liefert den Kunden die Wärme und Kälte nach deren Wahl mit Hilfe von zwei technischen Lösungen:

- a. Liefervariante A: Die Wärme und Kälte wird dem Kunden von Seenergy als Endprodukt zur Verfügung gestellt. Seenergy verarbeitet die aus dem gelieferten Seewasser (Ausgangsprodukt) bezogene Energie für den Kunden und bereitet sie für diesen zum Endprodukt auf.
- b. Liefervariante B: Seenergy liefert dem Kunden nur das Seewasser (Ausgangsprodukt). Der Kunde verarbeitet anschliessend die aus dem gelieferten Seewasser bezogene Energie selber und bereitet sie selber zum Endprodukt auf.

3.5.2 Vorgeschriebener Energiemix

¹ Die Seenergy bestimmt im Rahmen des Betriebs des Seewasser-Energienetzes selbständig den Energiemix. Sie strebt dabei einen möglichst ökologischen Energiemix an, der mindestens folgende Eigenschaften aufweist:

- a. Bei der Liefervariante A (Ziff. 3.5.1 lit. a) beträgt der Anteil erneuerbarer Energien an der pro Kalenderjahr insgesamt an sämtliche Kunden mit der Liefervariante A gelieferten Energie (Endprodukt) mindestens **83%**.
- b. Bei der Liefervariante B (Ziff. 3.5.1 lit. b) beträgt der Anteil erneuerbarer Energien an der pro Kalenderjahr insgesamt an sämtliche Kunden mit der Liefervariante B gelieferten Energie (Ausgangsprodukt) mindestens **90%**.
- c. Der Anteil an Energien aus Seewasser und Abwärme an der pro Kalenderjahr insgesamt an sämtliche Kunden gelieferten Energie (Endprodukt und Ausgangsprodukt) beträgt über den gesamten Energieverbund mindestens **60%**.

² Die in Abs. 1 vermerkten prozentualen Anteile gehen von einem Kalenderjahr mit 3'250 Heizgradtagen aus. Enthält ein Kalenderjahr mehr als 3'250 Heizgradtage, reduzieren sich die prozentualen Anteile erneuerbarer Energie (lit. a und b) bzw. die prozentualen Anteile an Energien aus Seewasser und Abwärme (lit. c) nach Abs. 1 entsprechend.

³ Zur Bestimmung der Heizgradtage in Abs. 2 sind die Datenreihen von MeteoSchweiz für den Standort Luzern heranzuziehen. Dabei ist die mittlere Tagestemperatur massgebend. Liegt diese tiefer als 12 Grad Celsius (Heizgrenze), fallen an diesem Tag Heizgradtage an. Von der normierten Raumtemperatur von 20 Grad Celsius wird an diesem Tag die durchschnittliche Aussentemperatur abgezogen. Diese Differenz gilt als Heizgradtage für diesen Tag.

3.6 Haftung

¹ Seenergy trägt das Betriebsrisiko sowie die gesetzliche Haftpflicht für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen, welche in ihrem Eigentum stehen.

² Zu diesem Zweck hat Seenergy von sich aus alle nach dem jeweiligen Stand der Technik notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen und Einrichtungen Schäden oder Unfälle zu vermeiden, die durch deren Betrieb oder Nichtbetrieb entstehen können.

³ Die Haftung der Seenergy und der Gemeinden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sowie der massgebenden öffentlich-rechtlichen Erlasse. Seenergy haftet in diesem Rahmen bzw. nach den gesetzlichen Bestimmungen den Gemeinden gegenüber für Schäden, die infolge ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Sollten die Gemeinden erfolgreich für berechnigte Haftpflichtansprüche von Dritten aufgrund des Bestandes und des Betriebs des Seewasser-Energienetzes in Anspruch genommen worden sein, stellt Seenergy die Gemeinden vollständig frei.

3.7 Versicherungen

Seenergy ist verpflichtet, während der gesamten Konzessionsdauer für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung mit einer genügenden Deckung abzuschliessen.

3.8 Anschluss von Gebäuden der Gemeinden

¹ Die Gemeinden beabsichtigen, die Gebäude im Perimeter gemäss Anhang 1, die sich in ihrem Eigentum befinden, ebenfalls an das Seewasser-Energienetz von Seenergy anzuschliessen, sofern Seenergy deren Wärme- und Kälteversorgung sicherstellen kann. Das gilt sowohl für Gebäude, die neu erstellt werden, als auch für bestehende Gebäude, sobald die Heizung in einem Gebäude erneuert werden muss. Vorbehalten bleiben gegenläufige überwiegende öffentliche Interessen.

² Die Gemeinden und Seenergy schliessen dazu separate Verträge über den Anschluss an das Seewasser-Energienetz und über die Lieferung von Wärme/Kälte ab

4. Angebots-, Liefer- und Anschlusspflicht

4.1 Angebots- und Lieferpflicht der Seenergy

4.1.1 Angebotspflicht

¹ Seenergy ist verpflichtet, einem Grundeigentümer im Perimeter gemäss Anhang 1 einen Anschluss an das Seewasser-Energienetz anzubieten, sobald der Grundeigentümer oder die Standortgemeinde eine entsprechende Anfrage an Seenergy gerichtet hat.

² Das Angebot ist einem Grundeigentümer innert 60 Tagen schriftlich oder per E-Mail zu unterbreiten.

³ Das Angebot beinhaltet in der Regel folgende Komponenten:

- a. Anschlusspreis;
- b. Energiepreis (beispielsweise ein verbrauchsunabhängiger Grundpreis oder Leistungspreis sowie ein verbrauchsabhängiger Wärme- und Kältebezugspreis);
- c. Preisänderungsmechanismus (meistens eine Indexierung des Preises);
- d. individuelle Vertragsbedingungen;
- e. Anschlussbestimmungen;
- f. allgemeine Geschäftsbedingungen.

4.1.2 Lieferpflicht

Nimmt ein Grundeigentümer das Angebot von Seenergy an, ist Seenergy verpflichtet, den Grundeigentümer gemäss Angebot an das Seewasser-Energienetz anzuschliessen und mit Energie zu beliefern.

4.1.3 Verbot von diskriminierenden Preisen

¹ Seenergy hat die in den Angeboten nach Ziff. 4.1.1 offerierten Preise so auszugestalten, dass sie nicht diskriminierend sind. Nicht diskriminierend sind die Preise dann, wenn Seenergy diese nach sachlichen Kriterien nachvollziehbar berechnet und Seenergy gegenüber den Kunden das Gleichbehandlungsgebot einhält.

² Als sachliche Kriterien gelten beispielsweise auf Seiten von Seenergy die effektiven Bau- und Investitionskosten sowie die effektiven Betriebskosten oder auf Seiten der Kunden deren Verbrauchsprofile.

4.2 Anschlusspflicht des Grundeigentümers

¹ Nimmt ein Grundeigentümer, der einen baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbau plant, ein Angebot nach Ziff. 4.1 nicht an, informiert Seenergy die entsprechende Standortgemeinde. Diese Information umfasst mindestens folgende Angaben:

- a. Name und Vorname des Grundeigentümers;
- b. Adresse des Grundeigentümers;
- c. Grundstücknummer und Grundbuch;
- d. unterbreitetes Angebot mit sämtlichen Unterlagen.

² Die Gemeinde kann das Angebot prüfen und in der Baubewilligung verlangen, dass der Grundeigentümer seine Liegenschaft an das Seewasser-Energienetz anzuschliessen hat. Seenergy ist in diesem Fall verpflichtet, mit dem Grundeigentümer einen Vertrag gemäss dem vorgelegten Angebot abzuschliessen.

³ Die Gemeinde kann im Rahmen der Prüfung des Angebots bei Seenergy die vollständige Offenlegung der Preisberechnung für das Angebot verlangen. Die Offenlegung erfolgt innert 10 Tagen nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Anfrage einer Gemeinde. Die Gemeinde verpflichtet sich, die dadurch erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und diese nicht an Dritte weiterzugeben. Ist die Gemeinde bei einem geprüften Angebot der Auffassung, dass die offengelegte Preisberechnung nicht den Vorgaben von Ziff. 4.1.3 entspricht, informiert sie Seenergy schriftlich darüber. Können sich die Gemeinde und Seenergy nicht innert 60 Tagen nach Zugang der Information bei Seenergy über die Preisberechnung einigen, bestimmen sie gemeinsam einen Sachverständigen, der die Preisberechnung auf die Einhaltung von Ziff. 4.1.3 endgültig überprüft. Können sich die Gemeinde und Seenergy nicht innert 10 Tagen auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Präsidenten des Kantonsgerichts bestimmt. Entscheidet der Sachverständige, dass die Preisberechnung die Vorgaben von Ziff. 4.1.3 nicht erfüllt, berechnet Seenergy die Preise gestützt auf die Erwägungen des Sachverständigen neu und stellt die neuen Preise inkl. Preisberechnung der Gemeinde zu. Sämtliche Drittkosten, die im Zusammenhang mit dieser Preisüberprüfung entstehen, werden von der Gemeinde und Seenergy je zur Hälfte getragen.

⁴ Die Erhöhung des Wärmebezugspreises von Verträgen die nach 4.2 Abs. 2 zustande gekommen sind, bedürfen der Bewilligung der Standortgemeinde. Davon ausgenommen sind Preiserhöhungen, die sich auf in den Verträgen vorgesehene Preisänderungsmechanismen stützen (Ziff. 4.1.1 Abs. 3 lit. c).

⁵ Die Vertragsparteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass § 165 Abs. 2 bis 4 PBG und ähnlich lautenden Nachfolgebestimmungen betreffend Preisbewilligungspflicht der Gemeinden mit dem Vollzug der vorliegenden Ziff. 4.2 abschliessend Rechnung getragen wird und § 165 Abs. 2 bis 4 PBG sowie ähnlich lautende Nachfolgebestimmungen betreffend Preisbewilligungspflicht der Gemeinden nicht zusätzlich zur Anwendung gelangen.

4.3 Bewerbungspflicht

Seenergy hat im Perimetergebiet im Anhang 1 von sich aus aktiv um Kunden zu werben.

5. Konzessionsentschädigung

5.1 Grundsatz

¹ Seenergy entrichtet den Gemeinden für die Sondernutzung des öffentlichen Grundes nach Ziff. 2.1 eine jährliche Konzessionsentschädigung.

² Die Gemeinden sind befugt, die Konzessionsentschädigung in diesem Vertrag festzulegen (Art. 9 und 19 Strassenreglement der Gemeinde Kriens; Art. 9 Strassenreglement der Gemeinde Horw).

5.2 Höhe der Konzessionsentschädigung

¹ Die jährliche Konzessionsentschädigung für ein Kalenderjahr berechnet sich in Prozent der in diesem Kalenderjahr insgesamt von allen Kunden im Perimeter gemäss Anhang 1 bezahlten Energiepreise. Dabei gelten folgende Prozentsätze:

- a. **0.2%** für das Kalenderjahr, an welchem der erste Kunde beliefert wird, und während den darauffolgenden 9 Kalenderjahren;
- b. **0.35%** für die darauffolgenden 10 Kalenderjahre;
- c. **0.5%** für die restlichen Kalenderjahre.

² Als Energiepreis für die Berechnung der Konzessionsentschädigung nach Abs. 1 gilt folgender Preis:

- a. Bei der Liefervariante B (Ziff. 3.5.1 lit. b): Der Energiepreis nach Ziff. 4.1.1 Abs. 3 lit. b (ohne MwSt.), welcher ein Kunde von Seenergy für die von ihm bezogene Wärme und Kälte (Ausgangsprodukt bzw. Seewasser) bezahlt.
- b. Bei der Liefervariante A (Ziff. 3.5.1 lit. a): Ein Anteil des Energiepreises nach Ziff. 4.1.1 Abs. 3 lit. b (ohne MwSt.), welcher ein Kunde von Seenergy für die von ihm bezogene Wärme und Kälte (Endprodukt) bezahlt. Der für die Berechnung der Konzessionsentschädigung massgebende Anteil bezieht sich analog zu lit. a nur auf denjenigen Teil der Wärme und Kälte, welche der Kunde als Ausgangsprodukt (Seewasser) bezieht.

³ Eine allfällige Mehrwertsteuer ist in der Konzessionsentschädigung nach Abs. 1 nicht inbegriffen.

⁴ Die Konzessionsentschädigung wird auf die beiden Gemeinden aufgeteilt. Jede Gemeinde erhält als Konzessionsentschädigung den Anteil für die auf ihrem Gemeindegebiet eingenommenen Energiepreise.

⁵ Nutzt Seenergy den öffentlichen Grund zur Erstellung und zum Betrieb der Seewasserzentrale (Ziff. 2.1 Abs. 2 lit. a und Abs. 5), ist eine separate Entschädigung geschuldet. Diese wird zwischen der Gemeinde Horw und Seenergy separat vereinbart. Dabei ist den Vertragsparteien bekannt, dass das betreffende Grundstück Nr. 476 in Horw im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Luzern unter der Nr. 1058B0040 als belasteter Standort verzeichnet ist. In Kenntnis dieser Sachlage verpflichtet sich die Parteien, im Zeitpunkt der dannzumaligen Nutzung gemeinsam eine der dannzumaligen Sach- und Rechtslage angemessene Verteilung der aus behördlichen Anordnungen resultierenden Mehrkosten (namentlich Untersuchungs-, Sanierungs- und Entsorgungskosten) zu vereinbaren, falls die Belastungen nachweislich bereits im Zeitpunkt der dannzumaligen Nutzung vorhanden waren.

5.3 Fälligkeit der Konzessionsentschädigung

¹ Die Konzessionsentschädigung für ein Kalenderjahr ist jeweils per Ende Mai des darauffolgenden Kalenderjahres zur Zahlung geschuldet (Fälligkeit und Verfalltag), erstmals per Ende Mai 2020.

² Seenergy stellt den Gemeinden jeweils bis Ende März eine Übersicht über die im Perimeter gemäss Anhang 1 im vergangenen Kalenderjahr an Seenergy bezahlten Energiepreise zur Verfügung. Die Energiepreise sind in dieser Übersicht pro Gemeinde aufzuschlüsseln und so detailliert und transparent darzustellen, dass die Gemeinden die Berechnung der Konzessionsentschädigung nachvollziehen und Seenergy die Konzessionsentschädigung verrechnen können.

³ Die Gemeinden sind berechtigt, auf Anfrage innert 20 Tagen Einsicht in folgende Unterlagen zu erhalten:

- a. sämtliche Verträge mit Kunden;
- b. sämtliche Bezugsprotokolle von Kunden;
- c. sämtliche Rechnungen an Kunden.

⁴ Die Gemeinden stellen Seenergy gestützt auf die Übersicht nach Abs. 2 bis Ende April je die Rechnungen für ihren jeweiligen Anteil der jährlichen Konzessionsentschädigung zu.

6. Informations- und Koordinationspflichten

6.1 Gegenseitige Unterstützung und Informationsaustausch

¹ Die Vertragsparteien unterstützen sich gegenseitig bei der Realisierung des Seewasser-Energienetzes. Die Gemeinden sind insbesondere bestrebt, im Rahmen ihrer Befugnisse Seenergy beim Aufbau des Seewasser-Energienetzes ideell zu unterstützen.

² Zu diesem Zweck stellen sie sich gegenseitig, jedoch unter dem Vorbehalt des Datenschutzes und überwiegender öffentlicher Interessen, sämtliche Informationen zu Verfügung, die zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind.

³ Die Gemeinden unterstützen Seenergy auf deren Anfrage hin bei der allgemeinen Kommunikation gegenüber Behörden und Dritten sowie insbesondere bei der Kundenwerbung. Die Gemeinden können das Seewasser-Energienetz in Publikationen darstellen, die Eckdaten für statistische Zwecke nutzen und die Anlage als Referenz vorführen, soweit damit keine unzumutbare Beeinträchtigung des Tagesgeschäftes von Seenergy verbunden ist. Solche Publikationen und Nutzungen der Gemeinden sind vorgängig mit Seenergy abzusprechen und zu koordinieren.

6.2 Informationspflichten von Seenergy

¹ Seenergy legt den Gemeinden jährlich unentgeltlich folgende Unterlagen mit folgenden Informationen vor:

- a. Leitungskataster gemäss Ziff. 3.1 Abs. 3 (wird vollständig zur Verfügung gestellt);
- b. Stand der Realisierung des Seewasser-Energienetzes unter Bezugnahme auf die Meilensteine nach Ziff. 3.3;
- c. Zusammensetzung der Wärme/Kälte unter Bezugnahme auf den Energiemix nach Ziff. 3.5.

² Seenergy legt den Gemeinden jederzeit unentgeltlich auf deren Anfrage hin innert 20 Tagen folgende Unterlagen mit folgenden Informationen vor:

- a. alle Informationen nach Abs. 1.
- b. aktuelle AGB und Anschlussbestimmungen von Seenergy.

³ Daneben bestehen unter anderen die Informationspflichten von Seenergy nach Ziff. 5.3 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Konzessionsentschädigung.

6.3 Informationspflichten der Gemeinden

Die Gemeinden informieren Seenergy laufend und rechtzeitig über folgende Fakten:

- a. über sämtliche Baugesuche, bei denen der Anschluss an das Seewasser-Energienetz in Frage kommt;
- b. über sämtliche kurz-, mittel- und langfristigen Bauvorhaben im Bereich Tief- und Hochbau auf den Gemeindegebieten im Perimeter gemäss Anhang 1, mit welchen eine Koordination mit dem Bau des Seewasser-Energienetzes sinnvoll und sachgerecht erscheint (z.B. Werkleitungsarbeiten, Entwicklung von Gebieten etc.).

6.4 Koordinationspflichten von Seenergy

¹ Seenergy koordiniert ihre Bauarbeiten im öffentlichen Grund mit anderen Bauarbeiten der Gemeinden oder von privaten Grundeigentümern in zeitlicher und örtlicher Hinsicht.

² Die Gemeinden können auf Kosten von Seenergy die Verlegung von Leitungen im öffentlichen Grund oder notwendige Schutzmassnahmen im öffentlichen Grund verlangen, wenn die Gemeinden eine Grundstücknutzung beabsichtigen, die mit der bestehenden Linienführung nicht vereinbar ist. Die Gemeinden haben unentgeltlich eine angemessene und gleichwertige Ersatzlösung anzubieten.

³ Seenergy und die Gemeinden tauschen Informationen betreffend Abs. 1 und 2 rechtzeitig aus.

6.5 Einbezug des Seewasser-Energienetzes in die Nutzungsplanung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden verpflichten sich, in den auf ihrem Gebiet gelegenen Entwicklungsgebieten in ihren Nutzungs- und Sondernutzungsplanungen (Sonderbauvorschriften, Gestaltungsplänen etc.) die Voraussetzungen für den Anschluss an das Seewasser-Energienetz nach Massgabe der jeweils geltenden Gesetze zu schaffen.

² Die Gemeinden verpflichten sich im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen, ob die Grundeigentümer bestehender Bauten in den auf ihrem Gebiet gelegenen Entwicklungsgebieten anlässlich des Ersatzes von Wärme- und Kälteerzeugungsanlagen zum Anschluss ihrer Gebäude an das Seewasser-Energienetz anzuhalten sind.

³ Die Gemeinden setzen im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten Anreize für einen Anschluss an das Seewasser-Energienetz, insbesondere über die Gewährung eines Gestaltungsplan- bzw. Bebauungsplanbonus.

6.6 Informations- und Koordinationssitzung

¹ Die im Anhang 6 vermerkten Ansprechstellen der Gemeinden und Seenergy treffen sich einmal jährlich auf Einladung der Gemeinden zu einer Informations- und Koordinationssitzung. Weitere Sitzungen können gemeinsam vereinbart werden.

² Im Rahmen dieser Sitzung können insbesondere die Informationen gemäss Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 ausgetauscht werden und die notwendige Koordination sowie Unterstützung sichergestellt werden, wie etwa nach Ziff. 6.4 und 6.5.

7. Konzessionsdauer und Beendigungsfolgen

7.1 Konzessionsdauer

¹ Dieser Konzessionsvertrag tritt per 1. Juli 2018 in Kraft und wird auf eine feste Dauer bis am [Datum analog Dauer Seewasserkonzession] abgeschlossen.

² Seenergy teilt den Gemeinden spätestens 10 Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer mit, ob sie das Seewasser-Energienetz darüber hinaus weiterbetreiben und die Konzession entsprechend erneuern möchte oder ob sie den Betrieb des Seewasser-Energienetzes aufgeben will.

³ Teilt Seenergy rechtzeitig mit, die Konzession erneuern zu wollen, verhandeln die Gemeinden und Seenergy unverzüglich ernsthaft und konstruktiv über eine Neuerteilung der Konzession (Verhandlungspflicht). Bei den Verhandlungen und bei der Neuerteilung steht Seenergy eine Vorrangstellung zu. Die Gemeinden beabsichtigen, Seenergy die Konzession neu zu erteilen, sofern die rechtlichen, technischen, wirtschaftlichen und energiepolitischen Umstände dem nicht entgegenstehen (Neuerteilungsabsicht).

⁴ Teilt Seenergy mit, die Konzession nicht erneuern zu wollen oder unterlässt Seenergy eine rechtzeitige Mitteilung nach Abs. 2, erlischt der Konzessionsvertrag ohne weitere Verhandlungen (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. a). Vorbehalten bleiben spätere abweichende Vereinbarungen der Gemeinden und Seenergy.

7.2 Erlöschen und Verwirkung der Konzession

¹ Die Konzession erlischt, wenn

- a. ihre Dauer nach Ziff. 7.1 abläuft;
- b. Seenergy ihre Rechtspersönlichkeit verliert, sofern die Rechte und Pflichten dieses Vertrags nicht vorher an eine Dritte übertragen wurden (vgl. Ziff. 2.5).

² Die Konzession kann durch die Gemeinden als verwirkt erklärt werden, wenn

- a. Seenergy wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt,
- b. Seenergy den ordnungsgemässen Betrieb teilweise oder ganz eingestellt hat, ohne dass dies durch ausserordentliche Umstände bedingt war.

7.3 Heimfall oder Stilllegung

7.3.1 Wahlrecht der Gemeinden

¹ Bei Erlöschen oder Verwirkung der Konzession, können die Gemeinden gemeinsam frei wählen (Wahlrecht), ob sie das Seewasser-Energienetz zu Eigentum übernehmen (Heimfall) oder ob sie es durch Seenergy stilllegen lassen wollen.

² Die Gemeinden haben Seenergy ihre Wahl innert folgender Fristen schriftlich zu erklären:

- a. beim Erlöschen der Konzession wegen Ablauf der Dauer (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. a): bis spätestens drei Jahre vor dem Erlöschen;
- b. beim Erlöschen der Konzession wegen Verlusts der Rechtspersönlichkeit (Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. b): bis spätestens ein Jahr nach dem Verlust;
- c. beim Verwirken der Konzession (Ziff. 7.2 Abs. 2): gleichzeitig mit der Erklärung der Verwirkung.

³ Der Heimfall tritt ausnahmsweise ohne Wahlrecht automatisch ein, wenn

- a. die Gemeinden ihr Wahlrecht nicht ausüben;
- b. die Gemeinden ihr Wahlrecht nicht rechtzeitig ausüben.

7.3.2 Stilllegung des Seewasser-Energienetzes

¹ Entscheiden sich die Gemeinden für die Stilllegung, ist Seenergy verpflichtet, das Seewasser-Energienetz auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Ein Rückbau des Seewasser-Energienetzes erfolgt etappenweise und nur, soweit ein solcher verhältnismässig und sinnvoll erscheint.

² Verliert Seenergy ihre Rechtspersönlichkeit im Sinne von Ziff. 7.2 Abs. 1 lit. b oder ist sie aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage, die Stilllegung des Seewasser-Energienetzes nach Abs. 1 vorzunehmen, wird diese durch die ewl Rohrnetz AG sichergestellt. Die ewl Rohrnetz AG mit Sitz in Luzern (CHE-105.698.661) hat gegenüber den Gemeinden diesbezüglich am [Datum] eine Sicherungserklärung abgegeben. Die Sicherungserklärung bildet als Anhang 4 integrierenden Bestandteil dieses Konzessionsvertrags.

7.3.3 Heimfall des Seewasser-Energienetzes

¹ Beim Heimfall gehen sämtliche Bestandteile des Seewasser-Energienetzes im und auf öffentlichem sowie privatem Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 per Erlöschen oder Verwirkung der Konzession in das Eigentum der jeweiligen Gemeinde über. Die Übertragung auf Grundstücken im Finanzvermögen und auf privatem Grund erfolgt mittels Übertragung der Personaldienstbarkeiten nach Ziff. 2.2 und 2.6. Seenergy hat in diesem Fall die bestehenden Wärme- und Kältelieferverträge auf die Gemeinden zu übertragen und die Gemeinden diese Verträge zu übernehmen.

² Die Gemeinden haben Seenergy für den Heimfall der landseitigen Anlagen und Einrichtungen angemessen zu entschädigen. Die Festlegung der Heimfallsentschädigung ist Sache der Vertragsparteien. Sie bemisst sich nach dem dannzumaligen Substanzwert des Seewasser-Energienetzes. Der Substanzwert wird bestimmt durch die im Zeitpunkt des Heimfalls des Seewasser-Energienetzes massgebenden Kosten für die Neubeschaffung des gesamten Materials samt Montage, unter Abzug der dem Alter der einzelnen Anlageteile entsprechenden Abschreibungen bei Anwendung der üblichen Amortisationssätze (Wiederbeschaffungszeitwert).

³ Können sich die Vertragsparteien über die Modalitäten des Heimfalls nicht einigen, wird eine Mediation nach Ziff. 8.6 Abs. 3 durchgeführt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Mitteilungen

¹ Mitteilungen, welche den vorliegenden Vertrag betreffen, stellen die Vertragsparteien an die Adressen gemäss dem Anhang 5 "Ansprechstellen" zu.

² Der Anhang 5 "Ansprechstellen" wird von den Parteien laufend aktualisiert, mindestens einmal jährlich anlässlich der Informations- und Koordinationssitzung nach Ziff. 6.6. Der Anhang 5 kann rechtsgültig durch die im Anhang 5 entsprechend vermerkten Ansprechstellen geändert und unterzeichnet werden. Der auf diesem Weg aktualisierte Anhang 5 gilt wieder als Bestandteil dieses Konzessionsvertrags.

8.2 Geheimhaltung

¹ Sämtliche Bestimmungen dieses Vertrags sowie sämtliche bei der Verhandlung und dem Vollzug dieses Vertrags zwischen den Vertragsparteien ausgetauschten Informationen sind vertraulich und werden von beiden Vertragsparteien geheim gehalten.

² Nicht als vertrauliche Informationen sind jene Informationen anzusehen, bei denen die empfangende Vertragspartei den Nachweis liefert, dass diese

- a. ihr im Zeitpunkt der Mitteilung bereits bekannt waren oder sind;
- b. im Zeitpunkt der Mitteilung bereits offenkundig sind oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch die empfangende Partei offenkundig werden;
- c. ihr von einem Dritten mitgeteilt wurden oder werden, es sei denn, der empfangenden Partei ist bekannt, dass der Dritte durch die Mitteilung eine gegenüber der mitteilenden Partei übernommene Geheimhaltungspflicht verletzt;
- d. der empfangenden Partei ausserhalb des Vollzugs dieses Vertrags und ohne Nutzung von vertraulichen Informationen der mitteilenden Partei bekannt geworden sind oder bekannt werden;
- e. aufgrund einer gesetzlichen Pflicht bzw. einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung Dritten zugänglich gemacht wurden oder gemacht werden müssen.

8.3 Vertragsänderungen

¹ Allfällige Veränderungen dieses Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.

² Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

8.4 Nachverhandlungspflicht

¹ Die Vertragsparteien verpflichten sich, ernsthafte und konstruktive Verhandlungen über eine Anpassung des Konzessionsvertrags oder seiner Bestandteile aufzunehmen und den Vertrag entsprechend anzupassen, wenn sich die vertragsrelevanten Verhältnisse seit Vertragsabschluss erheblich verändert haben (veränderte Verhältnisse).

² Veränderte Verhältnisse im Sinne von Abs. 1 liegen in jedem Fall vor, wenn sich die Technologien betreffend Wärme und Kälte so weiterentwickelt oder verändert haben, dass das vertragsgemässe Seewasser-Energienetz nicht mehr rentabel und/oder nicht mehr zu konkurrenzfähigen Preisen betrieben werden kann.

³ Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf erste schriftliche Aufforderung einer Vertragspartei hin die Verhandlungen innert 30 Tagen aufzunehmen, wenn diese die veränderten Verhältnisse glaubhaft dokumentiert.

8.5 Teilunwirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieses Konzessionsvertrags oder eines Vertragsbestandteils unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Konzessionsvertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, in solchen Fällen gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck des Vertrages in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

8.6 Resolutivbedingung

¹ Dieser Konzessionsvertrag fällt am 31. Dezember 2018 vollumfänglich und entschädigungslos dahin, wenn bis zu diesem Termin keine rechtskräftige Wassernutzungskonzession gemäss Ziff. 1.2 Abs. 2 vorliegt.

² Wurden bis zu diesem Zeitpunkt bereits bauliche Massnahmen vorgenommen, ist Seenergy verpflichtet, die entsprechenden Anlagen auf eigene Kosten fachgerecht stillzulegen. Ziff. 7.3.2 gilt analog.

8.7 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹ Auf diesen Vertrag findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

² Über Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Konzessionsvertrag, einschliesslich solcher, die dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung betreffen, sind die Vertragsparteien bemüht, auf konstruktiv-lösungsorientierter Basis eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das Gespräch zu suchen.

³ Kann auf diesem Wege keine Einigung gefunden werden, vereinbaren die Vertragsparteien ein Mediationsverfahren gemäss der schweizerischen Mediationsordnung für Wirtschaftskon-

flikte der Schweizerischen Handelskammern. Dabei ist ein Mindeststreitwert von CHF 10'000 Voraussetzung. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Mediationsordnung. Der Sitz des Mediationsverfahrens ist Luzern. Im Rahmen des Mediationsverfahrens können auch Sachverständige zugezogen werden.

⁴ Falls die Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Bestätigung oder Ernennung des/der Mediators/en vollständig durch das Mediationsverfahren gelöst werden können, sind sie durch die ordentlichen Gerichte zu beurteilen, wobei Luzern als ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis gilt.

8.8 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

Für die Konzedentin Gemeinde Horw

.....

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Ort und Datum)

Für die Konzedentin Gemeinde Kriens

.....

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Ort und Datum)

Für die Konzessionärin Seenergy Luzern AG

.....

.....

.....
(Unterschrift)

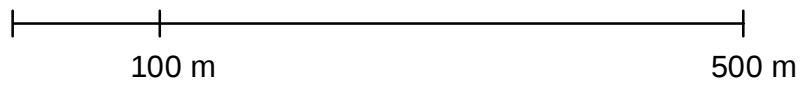
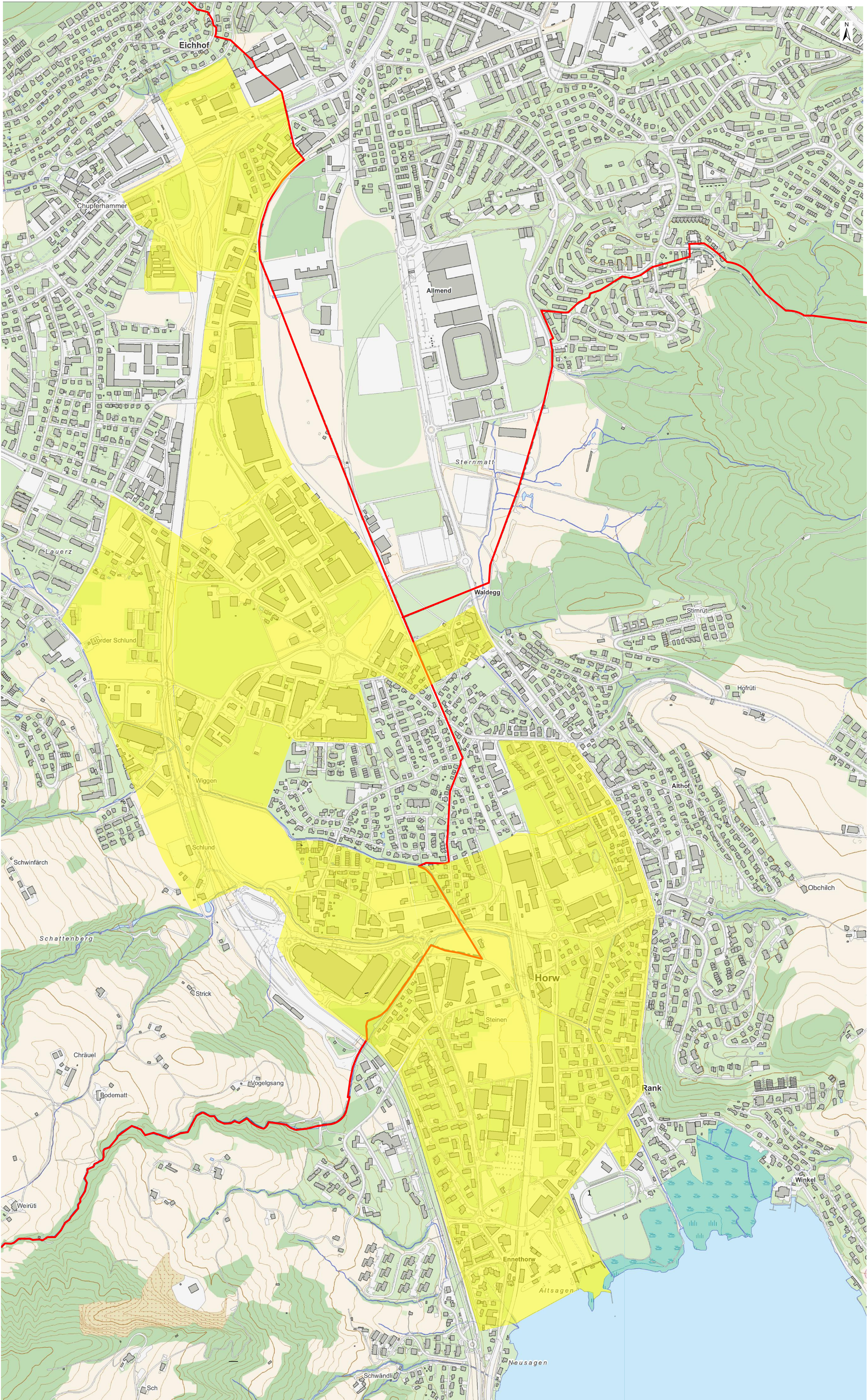
.....
(Unterschrift)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Ort und Datum)

ENTWURF

Anhang 1: Perimeter Seewasserenergieverbund LuzernSüd



Legende:

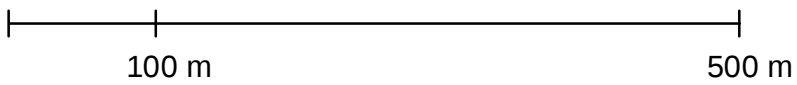
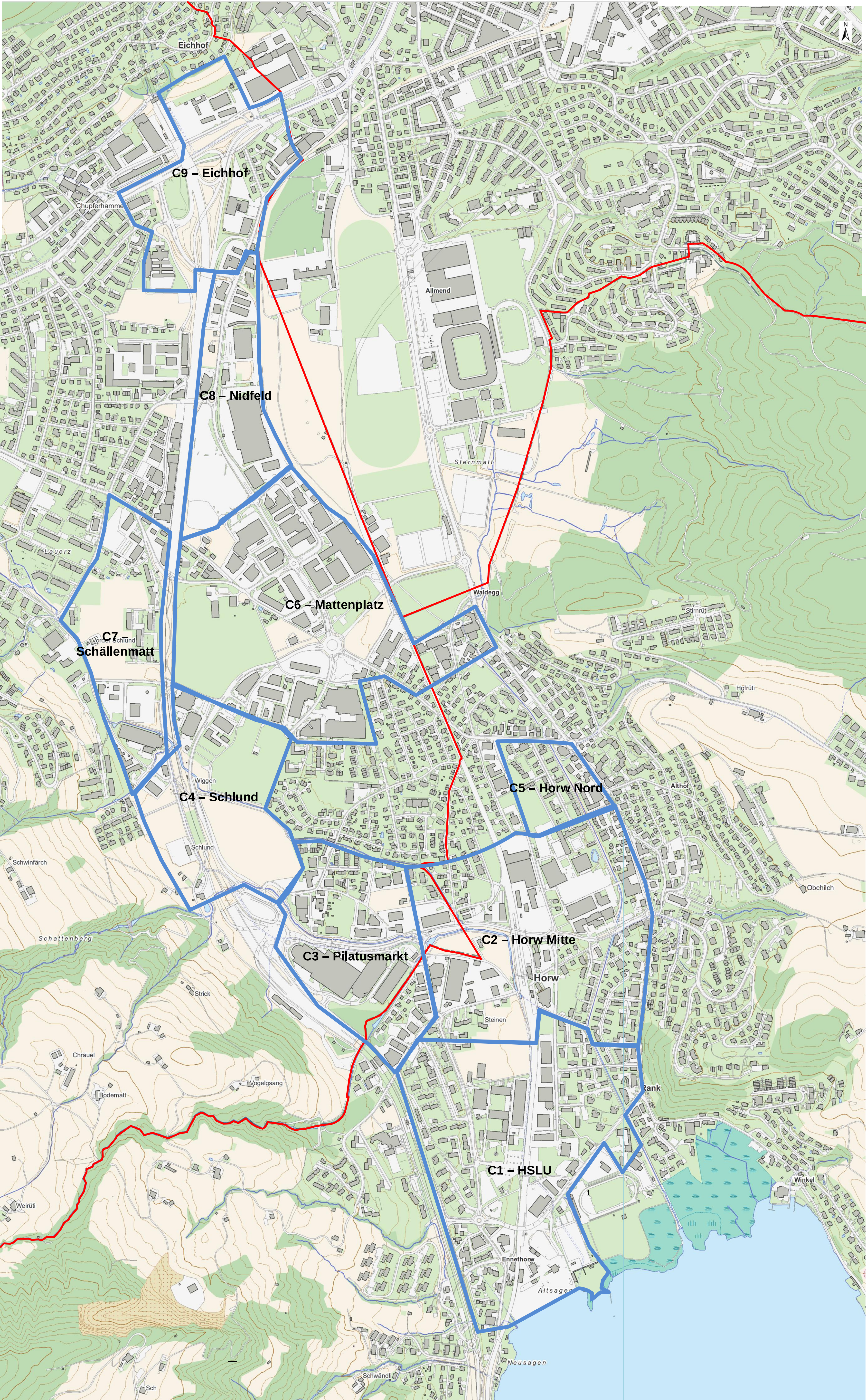
Perimeter

Gemeindegrenzen

Energieverbund Seenergy Luzern			Maßstab: 1:5000
Änderungen:	Datum:	Geprüft:	Datum: 09.12.18
13.01.17 STEL			Gesprochen: MASM
17.01.17 MASM			Geprüft:
29.02.17 MASM			Projekt Nr.: 105126
Tel.: 044/206 91 11 CH-8050 Zürich			Zürich: RZ
Fax: 044/206 92 14 Andreasstrasse 11			Lebenssch. Projektgebiet
			t.: Seenergy_v3.5.vsd

AMSTEIN+WALTHERT

Anhang 2: Clusterplan



Legende:

Cluster

Gemeindegrenzen

Änderungen:			Energieverbund Seenergy Luzern		Maßstab: 1:5000	
Datum:	Geändert:	Geprüft:	Cluster			Datum: 09.12.16
13.01.17	STEL					Gezeichnet: MASM
17.01.17	MASM					Geprüft:
29.02.17	MASM					Projekt Nr.: 105126
						Zurück: No
Tel.: 044/206 91 11			CH-8050 Zürich		Ubersicht: Projektgebiet	
Fax: 044/206 92 14			Andreasstrasse 11		Seenergy_v3.5.vsd	
					 AMSTEIN+WALTHERT	

Anhang 3 zum Konzessionsvertrag: Clustertabelle

Clusternummer	Clustername	Prioritätsstufe	Realisierung und Inbetriebnahme bis spätestens (Meilenstein)	Zeitpunkt Ermittlung Energiebedarf (Stichtag)	Mindestenergiebedarf (in GWh)
C1	HSLU	1	31.12.2019	wird nicht ermittelt	keiner
C2	Horw Mitte	1	31.12.2023	wird nicht ermittelt	keiner
C3	Pilatusmarkt	2	31.12.2020	31.12.2018	1
C4	Schlund	2	31.12.2022	31.12.2020	2,1
C5	Horw Nord	2	31.12.2028	31.12.2026	1,7
C6	Mattenplatz	1	31.12.2021	wird nicht ermittelt	keiner
C7	Schällenmatt	3	innert 2 Jahren, sobald der Mindestenergiebedarf erreicht ist	laufend	3
C8	Nidfeld	2	31.12.2024	31.12.2022	2,7
C9	Eichhof	3	innert 2 Jahren, sobald der Mindestenergiebedarf erreicht ist	laufend	4

Erklärung betreffend Sicherung der Stilllegung

Diese Sicherungserklärung wird abgegeben von der

ewl Rohrnetz AG

mit Sitz in Luzern, CHE-105.698.661
Industriestrasse 6
6002 Luzern

nachfolgend "ewl Rohrnetz AG"

bezüglich der Verpflichtungen betreffend Stilllegung des Seewasser-Energienetzes der

Seenergy Luzern AG

mit Sitz in Luzern, CHE-186.556.823
Industriestrasse 6
6002 Luzern

nachfolgend "Seenergy"

gegenüber

Gemeinde Horw

Gemeindehausplatz 16
6048 Horw

nachfolgend "Horw"

und gegenüber

Gemeinde Kriens

Luzernerstrasse 13
6010 Kriens

nachfolgend "Kriens"

aus dem Konzessionsvertrag betreffend Seewasserenergieverbund LuzernSüd vom [Datum].

1. Vorbemerkungen

1.1 Konzessionsvertrag

¹ Seenergy hat mit den Gemeinden Horw und Kriens am [Datum] den Konzessionsvertrag betreffend Seewasserenergieverbund LuzernSüd abgeschlossen (nachfolgend "Konzessionsvertrag").

² Im Konzessionsvertrag haben die Gemeinden Seenergy das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund im Perimeter gemäss Anhang 1 des Konzessionsvertrags für den Bau und Be-

trieb des Seewasser-Energienetzes bzw. der entsprechenden Leitungen, Anlagen und Bauten zu nutzen (Sondernutzungskonzession).

³ Die ewl Rohrnetz AG hat Kenntnis vom Konzessionsvertrag und von dessen Inhalt.

1.2 Pflicht zur Stilllegung

¹ Ziff. 7 des Konzessionsvertrags regelt die Konzessionsdauer und die Beendigungsfolgen. Als eine mögliche Beendigungsfolge sieht der Konzessionsvertrag vor, dass die Seenergy verpflichtet wird, nach der Beendigung der Konzession das Seewasser-Energienetz etappenweise stillzulegen (nachfolgend "Stilllegungspflicht"). Die Stilllegung ist im Konzessionsvertrag in Ziff. 7.3.2 geregelt.

² Diese Stilllegungspflicht der Seenergy soll mit der vorliegenden Sicherungserklärung der ewl Rohrnetz AG abgesichert werden.

2. Sicherungserklärung

2.1 Erklärung zur Übernahme der Stilllegung

¹ Die ewl Rohrnetz AG verpflichtet sich unwiderruflich, die Stilllegung des Seewasser-Energienetzes nach Ziff. 7.3.2 Abs. 1 des Konzessionsvertrags zu übernehmen, wenn Seenergy ihre Rechtspersönlichkeit verliert oder aus anderen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Stilllegung des Seewasser-Energienetzes vorzunehmen. Die einzelnen Voraussetzungen für die Übernahme der Stilllegungspflicht richten sich nach Abs. 2 und 3.

² Die ewl Rohrnetz AG übernimmt die Stilllegungspflicht, wenn

- a. Seenergy gemäss Konzessionsvertrag zur Stilllegung verpflichtet ist; und
- b. die Rechtspersönlichkeit von Seenergy rechtskräftig erloschen ist.

³ Ist die Rechtspersönlichkeit von Seenergy nicht rechtskräftig erloschen, übernimmt die ewl Rohrnetz AG die Stilllegungspflicht wenn,

- a. Seenergy gemäss Konzessionsvertrag zur Stilllegung verpflichtet ist; und
- b. Seenergy nicht in der Lage ist, die Stilllegung des Seewasser-Energienetzes vorzunehmen, beispielsweise wegen fehlender finanzieller Mittel.

2.2 Einreden und Einwendungen

Die ewl Rohrnetz AG kann bei einer Inanspruchnahme sämtliche Einwendungen und Einreden gegen die Sicherstellungspflicht geltend machen, welche Seenergy zustehen würden, insbesondere diejenigen aus dem Konzessionsvertrag bzw. dem Konzessionsverhältnis.

2.3 Inanspruchnahme dieser Sicherungserklärung

¹ Die Gemeinden können diese Sicherungserklärung durch schriftliche Erklärung an die ewl Rohrnetz AG in Anspruch nehmen.

² Die ewl Rohrnetz AG hat mit der Stilllegung bzw. der anstehenden Stilllegungsetappe innert drei Monaten ab Zugang der schriftlichen Erklärung oder im Streitfall nach dessen rechtskräftiger Erledigung zu beginnen.

³ Sind die Voraussetzungen für die Übernahme der Sicherstellungspflicht durch die ewl Rohrnetz AG nach Ziff. 2.1 nach einer erfolgten Inanspruchnahme nicht mehr erfüllt, wird die

ewl Rohrnetz AG von der Stilllegungspflicht auf diesen Zeitpunkt hin wieder befreit. Die Sicherstellungspflicht geht per diesem Zeitpunkt wieder automatisch zurück an Seenergy. Stilllegungsetappen, die vor der Befreiung begonnen wurden, sind jedoch noch durch die ewl Rohrnetz AG abzuschliessen. Die Gemeinden können die Sicherungserklärung während der Dauer dieser Sicherungserklärung (Ziff. 2.4) erneut in Anspruch nehmen, sobald die Voraussetzungen nach Ziff. 2.1 wieder erfüllt sind.

2.4 Dauer dieser Sicherungserklärung

¹ Diese Sicherungserklärung ist bis [Datum Ende Konzession plus 30 Jahre] befristet.

² An diesem Zeitpunkt erlöschen die vorliegende Sicherungserklärung und eine allenfalls bereits übernommene Stilllegungspflicht automatisch und vollumfänglich, unabhängig davon, ob die Inanspruchnahme bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt ist oder nicht. Stilllegungsetappen, die vor dem Erlöschen dieser Sicherungserklärung begonnen wurden, sind jedoch auch nachher noch abzuschliessen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vertragsänderungen

¹ Allfällige Veränderungen dieser Sicherungserklärung bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Das gilt insbesondere für diese Schriftformklausel.

² Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

3.2 Übertragung auf Rechtsnachfolger

Die ewl Rohrnetz AG verpflichtet sich, sämtliche Verpflichtungen aus dieser Sicherungserklärung auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung.

3.3 Teilunwirksamkeit des Vertrages

Sollte eine Bestimmung dieser Sicherungserklärung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Sicherungserklärung im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, in solchen Fällen gegebenenfalls die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Zweck des Vertrages in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.

3.4 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

¹ Auf diese Sicherungserklärung findet ausschliesslich Schweizer Recht Anwendung.

² Luzern wird als ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus der vorliegenden Sicherungserklärung vereinbart.

3.5 Ausfertigung

Diese Sicherungserklärung wird in vier Exemplaren ausgestellt und unterzeichnet. Jede Partei erhält ein Originalexemplar.

ewl Rohrnetz AG

.....

.....

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort und Datum)

.....
(Ort und Datum)

ENTWURF

Anhang 5: Ansprechstellen der Gemeinden und der Seenergy Luzern AG

1. Ansprechstellen der Gemeinde Kriens

Ziff.	Mitteilung	Ansprechstelle Funktion	Ansprechstelle Person
	Allgemeine Mitteilungen (gilt als Ansprechstelle für alle Mitteilungen, die nachfolgend nicht speziell geregelt sind)	Leiter Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste	Stefan Lauber
2.2	Abschluss von Dienstbarkeiten	Gemeindeschreiber	Guido Solari
3.4.1 Abs. 1	Einreichung Baugesuch	Leiter Abteilung Planungs- und Baudienste	Thomas Lustenberger
3.4.2 Abs. 2 lit. a	Einreichung Aufbruchbewilligungsgesuch	Leiter Abteilung Verkehrs- und Infrastrukturdienste	Daniel Burkart
3.8	Abschluss von Wärmelieferverträgen	Leiter Abteilung Immobiliendienste	Stephan Buser
4.2 Abs. 1	Information über Nichtannahme eines Angebots	Leiter Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste	Stefan Lauber
4.2 Abs. 3	Offenlegung der Preisberechnung	Leiter Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste	Stefan Lauber
4.2 Abs. 3	Zustellung neue Preise	Leiter Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste	Stefan Lauber
4.2 Abs. 4	Bewilligung Erhöhung Wärmebezugspreise	Gemeinderat	Guido Solari
5.3 Abs. 2	Zustellung der Übersicht über die eingenommenen Energiepreise	Leiter Abteilung Finanzdienste	Franz Bucher
6.1 Abs. 3	Anfrage Unterstützung Kommunikation	Leiter Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste	Stefan Lauber
6.2	Zustellung der Unterlagen und Informationen	Leiter Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste	Stefan Lauber
6.4 Abs. 3	Austausch Informationen betreffend Koordination	Leiter Abteilung Verkehrs- und Infrastrukturdienste	Daniel Burkart
6.6	Teilnahme an Informations- und Koordinationssitzung	Vorsteher Bau- und Umweltdepartement	Matthias Senn
7.1 Abs. 2	Mitteilung Erneuerung Konzessionsvertrag	Gemeinderat	Guido Solari
8.1	Anpassung dieses Anhangs 5	Leiter Abteilung Umwelt- und Sicherheitsdienste	Stefan Lauber

2. Ansprechstellen der Gemeinde Horw

Ziff.	Mitteilung	Ansprechstelle Funktion	Ansprechstelle Person
	Allgemeine Mitteilungen (gilt als Ansprechstelle für alle Mitteilungen, die nachfolgend nicht speziell geregelt sind)	Vorsteher Finanzdepartement	Hans-Ruedi Jung
2.1 Abs. 5	Genehmigung Standort und Gestaltung Seewasserzentrale	Gemeinderat Horw	Beat Gähwiler
2.2	Abschluss von Dienstbarkeiten	Gemeinderat	Beat Gähwiler
3.4.1 Abs. 1	Einreichung Baugesuch	Bereich Hochbau, Leiter Hochbau	Markus Bachmann
3.4.2 Abs. 2 lit. a	Einreichung Aufbruchbewilligungsgesuch	Bereich Tiefbau, Stv. Leiter Tiefbau	Michael Mahrer
3.8	Abschluss von Wärmelieferverträgen / Anschluss eigener Bauten	Bereich Immobilien	Martin Kopp
4.2 Abs. 1	Information über Nichtannahme eines Angebots	Ressort Umweltschutz	Gwen Bessire
4.2 Abs. 3	Offenlegung der Preisberechnung	Ressort Umweltschutz	Gwen Bessire
4.2 Abs. 3	Zustellung neue Preise	Ressort Umweltschutz	Gwen Bessire
4.2 Abs. 4	Bewilligung Erhöhung Wärmebezugspreise	Gemeinderat	Beat Gähwiler
5.3 Abs. 2	Zustellung der Übersicht über die eingemommenen Energiepreise	Vorsteher Finanzdepartement	Hans-Ruedi Jung
6.1 Abs. 3	Anfrage Unterstützung Kommunikation	Ressort Umweltschutz	Gwen Bessire
6.2	Zustellung der Unterlagen und Informationen	Vorsteher Finanzdepartement	Hans-Ruedi Jung
6.4 Abs. 3	Austausch Informationen betreffend Koordination	Bereich Tiefbau, Leiter Tiefbau	Remigi Niederberger
6.6	Teilnahme an Informations- und Koordinationssitzung	Vorsteher Finanzdepartement	Hans-Ruedi Jung
7.1 Abs. 2	Mitteilung Erneuerung Konzessionsvertrag	Gemeinderat Horw	Beat Gähwiler
8.1	Anpassung dieses Anhangs 5	Gemeinderat Horw	Beat Gähwiler

3. Ansprechstellen von Seenergy

Ziff.	Mitteilung	Ansprechstelle Funktion	Ansprechstelle Person
	Allgemeine Mitteilungen (gilt als Ansprechstelle für alle Mitteilungen, die nachfolgend nicht speziell geregelt sind)	Mitglied der Geschäftsleitung	Patrik Rust
3.8	Abschluss von Wärmelieferverträgen	Mitarbeiter Verkauf	Marcel Reichmuth
4.1.1 Abs. 1	Anfrage für ein neues Angebot	Mitarbeiter Verkauf	Marcel Reichmuth
4.2 Abs. 3	Anfrage Offenlegung Preisberechnung	Mitarbeiter Verkauf	Marcel Reichmuth
4.2 Abs. 3	Mitteilung, dass eine Preisberechnung nicht den Vorgaben entspricht	Mitarbeiter Verkauf	Marcel Reichmuth
5.3 Abs. 3	Zustellung der Unterlagen betreffend Konzessionsentschädigung	Leiter Verkauf	Adrian Dubach
5.3 Abs. 4	Zustellung der Rechnung über die Konzessionsentschädigung	Leiter Verkauf	Adrian Dubach
6.1 Abs. 3	Absprache Kommunikation	Leiterin Kommunikation	Nicole Reisinger
6.2 Abs. 2	Anfrage von weiteren Informationen	Projektleiter See-Energie	Josef Gneiss
6.3	Zustellung der Informationen	Projektleiter See-Energie	Josef Gneiss
6.4 Abs. 3	Austausch Informationen betreffend Koordination	Projektleiter See-Energie	Josef Gneiss
6.6	Teilnahme an Informations- und Koordinationssitzung	Projektleiter See-Energie	Josef Gneiss
7.2	Erklärung der Verwirkung der Konzession	Mitglied der Geschäftsleitung	Patrik Rust
7.3.1 Abs. 2	Ausübung des Wahlrechts der Gemeinden	Mitglied der Geschäftsleitung	Patrik Rust
8.1	Anpassung dieses Anhangs 5	Mitglied der Geschäftsleitung	Patrik Rust

Ort

Datum

Gemeinde Kriens

Gemeinde Horw

Seenergy Luzern AG